

Taxordnung 2022 - Pflegeheim Seewadel

vom 2. November 2021

In Kraft seit: 1. Januar 2022
(nachgeführt bis 1. Januar 2022)

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	1
2. Tarife und Taxen	1
2.1 Hotellerie-/Pensionstaxe	1
2.2 Betreuungstaxe	1
2.3 Pflegetaxe	2
3. Zusatzleistungen	2
4. Umzug/Zimmerwechsel.....	3
5. Taxreduktion	3
6. Ein- und Austritt, Kündigung	3
7. Räumung bei Todesfall	3
8. Temporäre Aufenthalte/Aufnahmebetten.....	3
9. Rechnungsstellung	4
10. Inkraftsetzung	4
11. Preisliste zur Taxordnung 2022	5
11.1 Pensionstaxen.....	5
11.2 Betreuung.....	5
11.3 Pflege	6
11.4 Zusatzleistungen	6

1. Geltungsbereich

Die vorliegende Taxordnung gilt für das Pflegeheim Seewadel. Sie definiert das Leistungsangebot und richtet sich nach der aktuell gültigen Pflegegesetzgebung des Kantons Zürich. Die Taxordnung ist ein integrierter Bestandteil des Pensionsvertrags. Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen: Hotellerietaxe (Wohnen/Pension) / Betreuungstaxe / Pflorgetaxe / Zusatzleistungen und private Auslagen / Pflegematerial und Medikamente.

2. Tarife und Taxen

Die aktuellen Tarife und Taxen gelten gemäss der Preisliste 2022.

2.1 Hotellerie-/Pensionstaxe

Gemäss Pflegegesetz muss mit der Hotellerietaxe die volle Deckung des betrieblichen Aufwandes für die Unterkunft mit Vollpension gewährleistet werden.

Folgende Leistungen sind in der Hotellerietaxe inbegriffen:

- Unterkunft im Einzelzimmer bei Vollpension (inkl. Mineralwasser, Kaffee, Tee und Früchten auf den Wohnbereichen)
- Pflegebett, Nachttisch und Einbauschränk inkl. kleinem Tresor
- Diätkost oder Zwischenverpflegungen bei medizinischer/pflegerischer Indikation
- Nutzung der allgemeinen Aufenthalts- und Aussenräume
- Bettwäsche, sämtliche Frotteewäsche, Waschen der persönlichen Wäsche
- Bei Bedarf Rollstuhl oder Rollator (Standardmodelle)
- Unterstützung durch Betriebsunterhalt für kleinere Hilfestellungen
- Reinigung des Zimmers inkl. Nasszelle: Standardreinigung einmal pro Woche, periodische Grund- und Fensterreinigung, bei Bedarf täglich Kurzreinigung bis maximal 10 Minuten
- Unterhalt Gebäude, Anlagen und Installationen: Elektrizität, Wasser, Heizung, Kehrrechtgebühr. Installation und Bereitstellung von Radio, TV, Telefon- und Internetanschluss
- Privathaftpflichtversicherung

2.2 Betreuungstaxe

Zur Abgeltung der im Pflegeheim Seewadel für alle Bewohner/innen verfügbaren Betreuungsleistungen wird eine einheitliche Pauschale pro Tag erhoben.

Gemäss dem Pflegegesetz mit Gültigkeit per 1. Januar 2011 muss mit der Betreuungstaxe die volle Deckung des betrieblichen Aufwandes für die Erbringung dieser Dienstleistungen gewährleistet werden.

Mit der Betreuungstaxe werden alle Dienstleistungen pauschal in Rechnung gestellt, die nicht direkt die Pension oder die gesetzlichen Pflegeleistungen betreffen (keine abschliessende Aufzählung):

- Beratung vor und während dem Heimeintritt. Unterstützung beim Einleben im Heimalltag.
- Alle Angebote der Aktivierung sowie Anlässe und Veranstaltungen, Feiern an Festtagen, Ausflüge und Exkursionen
- 24-Stundenpräsenz des Pflegepersonals mit Bewohneralarm
- Gespräche mit Angehörigen oder Dritten, Beratung in alltäglichen Situationen, usw.
- Schnittstellenmanagement sowie Koordination zwischen den Bewohner/innen und den bei der Betreuung involvierten Diensten (Pflege und Betreuung, Ärzte, Therapien, Freizeitgestaltung, Hauswirtschaft, Betriebsunterhalt, Freiwilligenarbeit, Begleitdienst, usw.)
- Begleitung der Bewohner/innen sowie deren Angehörigen in der Sterbephase
- Administrative Unterstützung: Post, Auskünfte, Taxibestellungen, usw.
- Bei Bedarf Auszahlung von Taschengeld mit Verrechnung auf der Monatsrechnung

2.3 Pflegetaxe

Alle Pflegeleistungen werden nach dem RAI-System (Resident Assessment Instrument) ermittelt und verrechnet. Auf Basis des aktuell gültigen Pflegegesetzes hat die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich im Schreiben vom 20. August 2021 die maximalen Normkosten und Kostenteiler 2022 festgelegt. Vorbehalten bleiben Anpassungen bei den Taxen aufgrund allfälliger Änderungen im geltenden Rahmenvertrag mit den Krankenkassen, respektive gesetzlicher Änderungen.

3. Zusatzleistungen

Folgende Dienstleistungen müssen von den Bewohnern/innen selbständig organisiert und getragen werden:

- Beschaffung Telefonapparat, TV-Gerät, Abonnement für Internetanschluss im Zimmer
- Begleitung von Fahrten z.B. zu Arztbesuchen oder in persönlichen Angelegenheiten
- Coiffeur, Podologie und Fusspflege im Haus (Verrechnung mit Monatsrechnung)
- Nutzung therapeutischer Angebote wie Physiotherapie, Massage, etc. (private Bezahlung)
- Sämtliche Versicherungen: Krankheit, Unfall, Hausrat, etc. (ausser Haftpflicht siehe Punkt 2.1)

4. Umzug/Zimmerwechsel

Falls auf Wunsch eines Bewohners/einer Bewohnerin ein Zimmerwechsel vollzogen wird, werden die Kosten gemäss Preisliste verrechnet: Kosten Schlussreinigung und Arbeitszeit für Umzug und Unterstützung nach Stundenansatz gemäss Preisliste. Falls der Zimmerwechsel durch das Heim initiiert wird, hat es für die Bewohnenden keine Kostenfolge.

5. Taxreduktion

Bei Abwesenheit, Spitaleintritt oder Todesfall wird die Taxreduktion auf der Hotellerietaxe ab dem Folgetag gewährt. Die Pflege- und Betreuungstaxen werden bei Abwesenheit nicht erhoben. Die Tage von Abreise und Rückkehr gelten als Anwesenheitstage. Schäden und Beeinträchtigungen durch Epidemien oder Pandemien führen zu keiner Reduktion bzw. Rückvergütung.

6. Ein- und Austritt, Kündigung

Bei Unterzeichnung des Pensionsvertrags wird eine Vorauszahlung fällig und separat in Rechnung gestellt. Die Vorauszahlung wird nicht verzinst. Der Betrag wird bei Beendigung des Pensionsvertrages mit der Schlussrechnung verrechnet. Ein allfälliges Restguthaben wird zurückerstattet.

Der Ein- und Austrittstag wird in vollem Umfang berechnet.

Im Todesfall erlischt der Vertrag ohne Kündigung nach Ablauf von 7 Tagen. In allen anderen Fällen kann der Pensionsvertrag schriftlich von beiden Parteien auf das Ende einer Woche (Eingang spätestens am Freitag), mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich gekündigt werden.

7. Räumung bei Todesfall

Falls bei einem Todesfall die Räumung des Zimmers und die Entsorgung in den vorgegebenen 7 Tagen, nicht von den Angehörigen übernommen werden kann, kann dies dem Seewadel in Auftrag gegeben werden. In diesem Falle werden die Entsorgungskosten und die geleisteten Stunden gemäss Preisliste verrechnet.

8. Temporäre Aufenthalte/Aufnahmebetten

Temporäre Aufenthalte bzw. Aufnahmebetten sind in der Regel auf drei Monate beschränkt. In dieser Zeit werden gezielte Abklärungen für den definitiven Aufenthalt oder für den Austritt in ein ambulantes Setting gemacht. Der Aufenthalt ist in einem möblierten Zimmer.

In dieser Zeit kann der Pensionsvertrag auf das Ende einer Woche (Eingang spätestens am Freitag), mit einer Frist von 7 Tagen schriftlich gekündigt werden.

Bei Unterzeichnung des Pensionsvertrags wird eine Vorauszahlung fällig und separat in Rechnung gestellt. Die Vorauszahlung wird nicht verzinst. Der Betrag wird bei Austritt mit der Schlussrechnung verrechnet. Ein allfälliges Restguthaben wird zurückerstattet.

Bei der Annullation eines temporären Aufenthaltes innerhalb von 7 Tagen vor Eintritt wird eine Annullationsgebühr in der Höhe von drei Tages-Hotellerietaxen erhoben. Erfolgt die Annullation aus triftigem Grund (ungeplanter Spitalaufenthalt, Todesfall etc.) wird keine Annullationsgebühr erhoben. Für einen temporären Aufenthalt wird ein eigener Pensionsvertrag erstellt, dieser kann in einen unbefristeten Pensionsvertrag umgewandelt werden.

9. Rechnungsstellung

Die Monatsrechnung umfasst Taxen und Zusatzleistungen für die effektiven Tage des vorangegangenen Monats. Sie wird in den ersten Tagen des Nachfolgemonats erstellt und ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Zur Begleichung der Monatsrechnungen ist das Lastschriftverfahren bei Bank oder Post erwünscht. Im Falle von Zahlungsschwierigkeiten ist die Geschäftsleitung umgehend zu informieren.

Bei wiederholten oder andauernden Zahlungsrückständen gilt der Pensionsvertrag als nicht eingehalten. In einem solchen Falle kann die Geschäftsleitung eine verbindliche Massnahme ergreifen wie z.B. das Einfordern eines Depots in der Höhe von maximal drei durchschnittlichen Monatsrechnungen. Auch kann bei grobfahrlässigem oder mutwilligem Zahlungsrückstand die Auflösung des Pensionsvertrags vorgenommen werden.

10. Inkraftsetzung

Diese Taxordnung wurde vom Stadtrat am 2. November 2021 genehmigt (SRB-Nr. 257). Sie tritt per 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt die Taxordnung vom 1. Oktober 2021.

Affoltern am Albis, 2. November 2021

NAMENS DES STADTRATES

Präsident	Schreiber
Clemens Grötsch	Stefan Trottmann

11. Preisliste zur Taxordnung 2022

11.1 Pensionstaxen

Hotellerie	CHF pro Tag und Person	
Einzelzimmer		170.00
Reduktion bei Doppelbelegung		20.00

Eintritt	CHF pro Person	
Vorauszahlung Daueraufenthalt (nicht verzinst)	pauschal	7'000.00
Vorauszahlung temporärer Aufenthalt (nicht verzinst)	pauschal	3'000.00
In begründeten Fällen kann eine Vorauszahlung notwendig sein	bis max.	20'000.00
Eintrittspauschale	pauschal	400.00

Abwesenheit	CHF pro Tag und Person	
Taxreduktion bei Abwesenheit (Ferien, Spital)		10.00

Austritt/Todesfall	CHF pro Person	
Austrittspauschale	pauschal	350.00
Todesfallkosten	pauschal	300.00
Weiterverrechnung bei Todesfall	7 Tage Hotellerietaxe abzügl.	10.00

11.2 Betreuung

Betreuungstaxe	CHF pro Tag und Person	
Tagespauschale		45.00
Zuschlag Abteilung für Menschen mit Demenz		25.00
Zuschlag Abteilung Gerontopsychiatrie		50.00
Zuschlag temporärer Aufenthalt/Aufnahmebett		25.00

11.3 Pflege

Pflegetaxe		CHF pro Tag und Person		
Stufe	Normkosten pro Pflgetag	Krankenkassen-Beitrag	Normdefizit Gemeinde	Bewohner Pflege
01	16.80	9.60	0.00	7.20
02	48.80	19.20	6.60	23.00
03	80.80	28.80	29.00	23.00
04	112.75	38.40	51.35	23.00
05	144.75	48.00	73.75	23.00
06	176.75	57.60	96.15	23.00
07	208.75	67.20	118.55	23.00
08	240.75	76.80	140.95	23.00
09	272.75	86.40	163.35	23.00
10	304.70	96.00	185.70	23.00
11	336.70	105.60	208.10	23.00
12	368.70	115.20	230.50	23.00

Die MiGeL-Leistungen werden detailliert pro Person erfasst und direkt den Krankenversicherungen verrechnet, ausser die MiGeL-Leistungen der Kategorie C, diese müssen weiterhin bis spätestens September 2022 von den Gemeinden getragen werden.

**11.4 Zusatzleistungen
(nicht in den vorgenannten Preisen inbegriffen)**

Telefonie und Internet		CHF pro Monat und Person
Telefon Anschlussgebühr		25.00
Telefon Gesprächsgebühren	(ausgenommen Auslands- und Servicenummern)	Flatrate
Abtretung der bestehenden Telefonnummer; einmalige Auf- und Abschaltgebühr	pauschal	385.00
Wäscherei		CHF
Chemische Reinigung pers. Kleider		gemäss sep. Preisliste
Betriebsunterhalt		
Materialkosten bei Schlüsselverlust		gemäss Aufstellung bei Schlüsselabgabe
Auslagen für persönliche Bedürfnisse		CHF
Angebot Bistro Seewadel		gemäss aktuellen Preisen im Bistro
Hygieneartikel, Coiffeur, Podologie, Fusspflege		gemäss Preisliste der ext. Dienstleister

Parkplätze	CHF pro Monat und Person	
Auto		80.00
Elektromobil		15.00
Übernachtung von Angehörigen	CHF	
Aus pflegerischen Gründen oder während der Sterbephase mit Notbett im Zimmer, exkl. Verpflegung		kostenlos
Ohne pflegerische Gründe mit Notbett im Zimmer, inkl. Abendessen und Frühstück	pro Tag	80.00
Dienstleistungen	CHF	
Allgemeine Arbeiten im Auftrag: Näh- und Flickarbeiten, Zusätzlicher Reinigungsaufwand, Aufträge an Betriebsunterhalt (z.B. Reparaturen, Entsorgungen) und Aufwand bei Schlüsselverlust, Begleitperson Pflege zum Arzt oder Spital je ab 10 Minuten Aufwand	pro Stunde	90.00
Ausfüllen der Hilfloosenentschädigung	pauschal	150.00
Diverses	CHF	
Durch Bewohnende verursachte Beschädigungen an Heim- oder Dritteigentum		nach Aufwand
Sämtliche ausserordentliche Leistungen des Seewadel, die nicht zum üblichen Aufgabenkatalog gehören		nach Aufwand



PFLEGEHEIM SEEWADEL

Obere Seewadelstrasse 12, 8910 Affoltern am Albis, 043 322 74 74, kontakt@seewadel.info, www.seewadel.info